

## 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Barth am 13.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Barth i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 25.6.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 12** erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

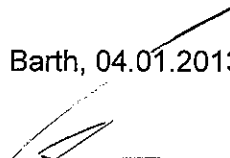
1. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Barth, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch das Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Barth unter der Adresse [www.stadt-barth.de](http://www.stadt-barth.de). Unter Rathaus, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
2. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Ostsee-Anzeiger“. Die Zeitung „Ostsee-Anzeiger“ erscheint jeden Mittwoch und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Barth verteilt.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich
  - Ecke W.-Bredel-Str./E.-Weinert-Str.
  - Pergola Lange Straße
  - am Rathaus
  - am Gebäude Barthestr. 108
  - vor dem Gebäude Ginsterweg 2
5. Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

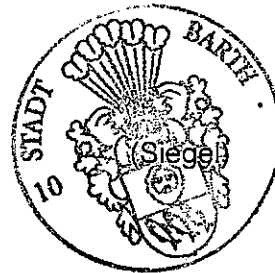
- Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden nachrichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel II

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 04.01.2013

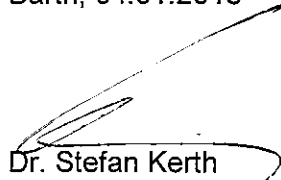
  
Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister



#### Verfahrenshinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 04.01.2013

  
Dr. Stefan Kerth  
Bürgermeister

